

# **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser**

## **Ständiger Ausschuss**

### **„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“**

**- LAWA-AO -**



#### **Textbausteine**

**Biodiversität / NATURA 2000 / Invasive Arten**

**(PDB WRRL-2.7.2)**

Stand 13. Februar 2014

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ständiger Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (LAWA-AO)

Obmann: Herr Prof. Dr. Martin Socher

Ausarbeitung des LAWA-AO-Expertenkreises „Biologische Bewertung Fließgewässer und Interkalibrierung“ (Federführung: Obfrau Eva Bellack) im Auftrag des LAWA-AO unter Mitarbeit des Expertenkreises „Biologische Bewertung von Seen und Interkalibrierung nach WRRL“

und in Abstimmung mit dem LAWA-AG und LANA.

LAWA-AO Geschäftsstelle

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstraße 1

01097 Dresden

Dresden, Februar 2013

## 1 Einleitung

„Biodiversität“ als Kurzform des Begriffs „biologische Vielfalt“ ist nicht zuletzt seit Inkrafttreten verschiedener EG-Richtlinien zunehmend in den Focus gekommen. Anlass dafür gibt die weltweit festgestellte Gefährdung von Ökosystemen, einhergehend mit einem Artensterben in einem noch nie dagewesenen Ausmaß<sup>1</sup>. Dieser Verlust an biologischer Vielfalt verschlechtert durch die irreversible Verarmung des genetischen Potenzials die Leistungs-, Regenerations- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist existenzielle Grundlage für das menschliche Leben, z.B. auch durch die Entwicklung neuer Medikamente. Somit führt die Reduzierung der biologischen Vielfalt zu deutlichen Einbußen für die globale Wirtschaft, verursacht sozioökonomische Verluste<sup>2</sup>, beeinträchtigt unternehmerische Perspektiven und die Möglichkeiten zur Armutsbekämpfung.

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt gelten daher als wichtige Grundlagen für das menschliche Wohlergehen bzw. umgekehrt wird in der weiteren Zerstörung von natürlichen Lebensräumen die weitaus größte Gefahr für die biologische Vielfalt der Erde gesehen.<sup>3</sup>

Grundsätzlich sind verschiedene Aspekte der Biodiversität zu unterscheiden:

- genetische Vielfalt
- Artendiversität
- Ökosystem-Diversität

## 2 Schutz der Biodiversität

Auch in Europa ist die Biodiversität stark gefährdet. Daher wurde 2011 durch die EU-Kommission eine neue Strategie (EU Biodiversity Strategy) vorgelegt, um bis 2020 die biologische Vielfalt in Europa zu schützen und zu verbessern. Hiermit kommt die EU auch ihren internationalen Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt nach. Unter Berücksichtigung der Hauptursachen für den Biodiversitätsverlust, wie u.a. veränderte Landnutzung, Umweltverschmutzung, Ausbeutung von Ressourcen und Klimawandel wurden als Kern der Strategie sechs vorrangige Ziele formuliert:

- vollständige Umsetzung bestehender Naturschutzvorschriften und des Netzes der Natura 2000-Gebiete zur Erreichung wesentlicher Verbesserungen des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten;
- Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen, wo immer möglich, insbesondere durch den Einsatz grüner Infrastrukturen;
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- Erhaltung und Schutz der Fischbestände der EU;

---

<sup>1</sup> KOM(2011) 244 endgültig: Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020

<sup>2</sup> Costanza, R., d'Arge R., de Groot R., Farber S., Grasso M., Hanno B., Limburg K., Naeem S., O'Neill R.V., Paruelo J., Raskin R.G., Sutton P., van den Belt M. (1997): The value of the world's ecosystem services and natural capital. NATURE Vol 387, 253-260

<sup>3</sup> Seite „Biodiversität“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 1. Februar 2014, 15:39 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Biodiversit%C3%A4t&oldid=127096711>

- Erforschung der Ökologie der Neobiota in ihren (neuen) Lebensräumen und ggf. Bekämpfung invasiver Arten als eine zunehmende Ursache für den Biodiversitätsverlust in der EU;
- Verstärkung des Beitrags der EU zu gemeinsamen Aktionen zur Abwendung des globalen Biodiversitätsverlusts.

Deutschland hat in seiner Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) diese Biodiversitätsziele präzisiert (u.a. durch Übernahme der WRRL-Ziele) und in den damit in Zusammenhang stehenden Politikbereichen verankert. Nur so können Synergien gefördert und antagonistische Wirkungen minimiert werden. Zu den Handlungsfeldern, von denen kohärente Strategien für die gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz der Biodiversität von aquatischen Ökosystemen erforderlich sind, gehören die Binnenschifffahrt, Hochwasserschutz und die Milderung von Hochwasserfolgen, Wasserkraftnutzung und Landwirtschaft. Die Bundesregierung berichtet über die Umsetzung der NBS regelmäßig in Fortschrittsberichten unterlegt mit Indikatoren.

### **3 Wasserrahmenrichtlinie und Biodiversität**

Die Ziele der Strategie der EU-Kommission gelten entsprechend auch für die aquatischen und grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosysteme. Hier sind die Mitgliedstaaten zum einen über die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL-2000/60/EG) und die Grundwasserrichtlinie (GWRL -2006/118/EG) verpflichtet, Oberflächengewässer, wie Fließgewässer und Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie grundwasserabhängige Landökosysteme zu schützen und zu verbessern. Zusammen mit der EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EG-FFH - 92/43/EWG) und der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) bilden diese Richtlinien den rechtlichen Rahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Süßwasser- und wasserabhängigen Landökosysteme. Mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sollen die Ziele über die Einrichtung eines Netzwerkes von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter Arten und Lebensraumtypen (Natura 2000) umgesetzt werden. Sie werden in Anhang VI der WRRL ausdrücklich unter den Richtlinien genannt, die in den Maßnahmenprogrammen der WRRL als Grundlagen zu berücksichtigen sind. FFH- und Vogelschutzgebiete sind darüber hinaus auch beim operativen Monitoring einzubeziehen.

Hauptziel der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der Wasserrahmen- und Grundwasserrichtlinie ist das Erreichen eines guten Zustands für alle Oberflächengewässer und das Grundwasser innerhalb der gesetzlich verbindlichen Frist bis 2027. Das durch die WRRL geforderte Ziel des guten ökologischen und mengenmäßigen Zustands fördert und unterstützt damit direkt die Ziele der Biodiversität für die aquatischen und grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosysteme. Auen als wichtige Bestandteile von Gewässerökosystemen finden als Begriff in der WRRL kaum Berücksichtigung, sind jedoch als "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie "Hartholz-Auenwälder" nach FFH-Richtlinie zu schützende Lebensraumtypen. Das Erreichen des guten ökologischen Zustands ist auch von intakten Auen abhängig, da viele Arten der aquatischen Lebensgemeinschaft einen wichtigen Abschnitt ihres Lebenszyklus im Ufer- und Auenbereich verbringen. Auch über die Berücksichtigung des Wasserhaushalts wird die Aue einbezogen. Um den guten Zustand für das Grundwasser zu erreichen (Artikel 4 WRRL und Anhang V) muss ausgeschlossen werden, dass grundwasserabhängige terrestrische Ökosysteme durch eine nicht nachhaltige Wassernutzung geschädigt werden.

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung der WRRL, GWRL, FFH- und Vogelschutz-Richtlinie von Synergien auszugehen, auch wenn die Richtlinien unterschiedliche Ansätze haben. Um die positiven Wirkungen der Richtlinien besser nutzen zu können, bedürfen Instrumente und Maßnahmenprogramme einer Feinabstimmung. Inhalte und Schwerpunkte der angesprochenen Richtlinien sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Richtlinie	WRRL	FFH-/Vogelschutz-Richtlinie
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Guter Zustand (ökologischer, mengenmäßiger und chemischer Zustand)</li> <li>▪ Keine Verschlechterung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Günstiger Erhaltungszustand</li> <li>▪ Keine Verschlechterung</li> </ul>
Ebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzugsgebiet</li> <li>▪ Wasserkörper (WK)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebiet/biogeografische Region</li> <li>▪ Lebensraumtyp</li> <li>▪ Art</li> </ul>
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet</li> <li>▪ Maßnahmenprogramme</li> <li>▪ Normative Begriffsbestimmungen (Typ, Referenz, Interkalibrierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Netzwerk von FFH- und Vogelschutzgebieten</li> <li>▪ FFH-Verträglichkeitsprüfung</li> <li>▪ Managementpläne</li> </ul>
Zeitplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6-jähriger Bewirtschaftungszyklus mit Berichterstattung, Überwachung und Zielerreichung bis 2015 (Ausnahmen bis spätestens 2027)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle 6 Jahre FFH-Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen und Zustand der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensraumtypen (nächster Bericht bis 2019)</li> <li>▪ Bericht nach Vogelschutzrichtlinie alle 6 Jahre</li> </ul>

## 4 Neobiota und invasive Arten

In der europäischen Biodiversitätsstrategie wird als vorrangiges Ziel ausdrücklich auch eine Kontrolle der Ausbreitung invasiver Arten genannt. Viele Neobiota haben sich als nicht heimische Arten etabliert und ergänzen die heimische Flora und Fauna; invasive Arten dagegen beeinträchtigen die Lebensgemeinschaften und treten oft in Konkurrenz zu den heimischen Arten in Hinblick auf Lebensraum und Ressourcen. In der WRRL wurde der Aspekt der Einwanderung von Neobiota nicht direkt thematisiert. Hinweise auf Neobiota gibt es jedoch im CIS-Guidance-Dokument REFCOND in Hinblick auf die Bedeutung von Neobiota und invasiven Arten für Referenzgewässer bzw. -anteile, -abschnitte, -strecken sowie im CIS-Guidance-Dokument IMPACT, in dem Neobiota als „Biological pressure“ erwähnt werden.

Viele der neobiotischen Arten gehören inzwischen zum festen Bestandteil der Fließ- und Standgewässerbiozöosen und lassen sich mit vertretbarem Aufwand nicht mehr aus den Gewässern entfernen. Die Schaffung von reich strukturierten natürlichen und standorttypischen Lebensräumen ist die beste und effizienteste Vorgehensweise, um den heimischen Arten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und einer weiteren Ausbreitung von Neobiota vorzubeugen.

In Bezug auf invasive Arten wird zudem die künftige EU-Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu berücksichtigen sein. Sie dürfte auch für den Wasserbereich relevant werden, z. B. im Hinblick auf die Erstellung einer Liste EU-weit relevanter Arten, der Untersuchung deren Eintragspfade und der Erarbeitung von Aktionsplänen sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit in Flussgebiets-einheiten.

Das Vorkommen eingewanderter Arten wird in Deutschland in den nationalen Verfahren zur Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt, in dem neobiotische Arten als Bestandteil der Biozönose über Metrics integriert werden. Die Interaktionen zwischen Neobiota und der ursprünglichen Biozönose – sowohl in Hinblick auf negative als auch auf positive Wirkungen – werden dadurch zuverlässig erfasst und bewertet. Neobiota haben in bestimmten Gewässertypen einen großen Einfluss auf die ökologische Bewertung nach WRRL.